



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:
MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5629 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

┌ Geschäftszahl 14.440/2-I/10/87 ┐

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

L. Wasserbauer

Betr.: Entwurf eines 2. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987;
Begutachtung

BUNDESDRUCKEREI	Dringend
Z:	15. GE 987
Datum:	14. APR. 1987
Verteilt:	16. APR. 1987 <i>le</i>

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
2. Abgabenänderungsgesetz 1987 zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 9. April 1987
Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.440/2-I/10/87

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5629 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines 2. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987;

Begutachtung

Dringend !

zu GZ 06 0102/2-IV/6/87 vom 4.3.1987

Zur angeführten Note beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen, daß der Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 aus ho. Sicht zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

A. Zu Abschnitt I (Einkommenssteuergesetz 1972), Artikel I:

1. Auf Grund der energiepolitischen Zielsetzung eines beschleunigten Fernwärmeausbaues darf erneut angemerkt werden, daß Industrie- und Gewerbe- und sonstige Unternehmen zum Unterschied von Fernwärmeabnehmern, die gemäß § 18 EStG 1972 und anderer Bestimmungen begünstigt werden, für Investitionen gleicher Art keine steuerliche Förderung bekommen, weswegen eine Gleichstellung erreicht werden sollte. Die Bereitschaft, eine kostenaufwendige Umstellung auf Fernwärmeversorgung durchzuführen, wird dadurch jedenfalls erhöht.

Es wird daher vorgeschlagen, § 8 Abs. 4 dahingehend zu ergänzen, daß diese Unternehmungen durch eine vorzeitige Abschreibung steuerlich begünstigt werden:

Die vorzeitige Abschreibung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sollte, soweit diese der Umstellung auf Fernwärme-

./.

- 2 -

versorgung dienen, sowie von aktivierungsfähigen Anschlußkosten, sofern die Fernwärme überwiegend durch Heizkraftwerke, Abwärme oder Geothermie erzeugt wird, 60 vH der Anschaffungs-, Herstellungs- oder Anschlußkosten betragen. Voraussetzung für die Geltendmachung dieser vorzeitigen Abschreibung sollte sein, daß die genannten Anlagen im Hinblick auf das Ausmaß der voraussichtlichen Energieeinsparung und die Amortisationszeit der Anlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind.

Eine erhöhte vorzeitige Abschreibung von 80 % gilt bereits gemäß § 8 Abs. 4 Z 1 und 2 EStG 1972 für Umweltschutzinvestitionen. Da Fernwärmeversorgung generell zu einer Verbesserung der Umweltsituation beiträgt, insbesondere nachgewiesenermaßen eine Reduktion der Gesamtemissionen von Schadstoffen bewirkt wird, sollte auch für Fernwärmeinvestitionen zumindest der vorzeitige Abschreibungssatz von 60 % gelten.

2. Weiters wird folgende Änderung des § 28 Abs. 2 des EStG 1972 vorgeschlagen:

a) § 28 Abs. 2:

"(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind folgende Aufwendungen auf Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre zu verteilen:

1. Aufwendungen, die für die Erhaltung von Gebäuden aufgewendet werden und die nicht regelmäßig jährlich erwachsen (Großreparaturen);
2. Aufwendungen für sonstige Sanierungsmaßnahmen im Sinne von § 11 des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBl.Nr. 483/1984, an Wohnhäusern und in Wohnungen;
3. der Ersatz von Aufwendungen gemäß § 10 des Mietrechtsgesetzes.

Im Falle einer Übertragung des Gebäudes auf eine andere Person geht das Recht, die noch nicht geltend gemachten Zehntelbeträge als Werbungskosten abzusetzen, verloren. Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen geht das Recht, die noch nicht geltend gemachten Zehntelbeträge im Sinne der Z 1 als Werbungskosten abzusetzen, auf den Gesamtrechtsnachfolger über, wenn

der Gesamtrechtsnachfolger der Bemessung der Absetzung für Abnutzung für das erworbene Gebäude den Einheitswert im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 8 lit. b zugrunde legt."

b) Im § 30 Abs. 1 Z 1 lit. a, zweiter Satz, wäre das Zitat "§ 28 Abs. 2 Z 1 bis 3" durch "§ 28 Abs. 2 Z 1 und 2" zu ersetzen.

Diese Änderungen haben zum Zweck, auch für nichtsubventionierte, also aus Eigenmitteln finanzierte Sanierungsarbeiten die Zehntelabschreibung einzuführen, wie sie gemäß § 28 Abs. 2 in Z 1 für Großreparaturen und in Z 3 für bestimmte Aufwendungen in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen, bereits besteht. Es würde damit eine verwirrende Kasuistik, die in Laufe der Zeit entstanden ist, beseitigt werden. Bemerkt wird, daß aus Anlaß bereits geführter Gespräche die Bereitschaft zur vorgeschlagenen Vorgangsweise im Bundesministerium für Finanzen gegeben schien.

B. Zu Abschnitt VI (Investitionsprämienengesetz), Artikel I:
Die auf Grund des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 128/1984 weggefallene Möglichkeit des § 2 Abs. 3 Z 5 des Investitionsprämienengesetzes auf Geltendmachung von Investitionsprämien für Unternehmen, die von den Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979 Gebrauch machen können, trifft unter anderem auch Fernwärmeversorgungsunternehmen.

Es wird daher erneut vorgeschlagen, zumindest für Fernwärmeversorgungsunternehmen wieder die Möglichkeit des Erhaltes von Investitionsprämien zu schaffen. Offensichtlich ist die Novelle des Investitionsprämienengesetzes von der Annahme ausgegangen, daß diese Unternehmen ohnedies durch das Energieförderungsgesetz begünstigt werden und eine Doppelförderung auszuschließen ist. Das Energieförderungsgesetz hat aber - von der Gewerbesteuer auf Dauerschulden und Dauerschuldzinsen abgesehen - nur dann eine begünstigende Wirkung, wenn auch ein zu versteuernder Gewinn vorhanden ist. Fernwärmeversorgungsunter-

- 4 -

nehmen sind daher vor allem in der gegenwärtigen Aufbau-
phase durchwegs Verlustbetriebe und werden daher in der
Regel - weil kein steuerpflichtiger Ertrag vorhanden ist -
auch keiner ertragsteuerlichen Begünstigung teilhaftig.
Hier wäre die Investitionsprämie, wie sie ursprünglich auch
der Fernwärmeförderung zugute kam, eine wirkungsvolle Förde-
rungsmaßnahme für eine weitere Expansion. Insbesondere der
nachträgliche Einbau von Rauchgasreinigungsanlagen in be-
stehende Fernwärmeerzeugungsanlagen sollte durch Investitions-
prämien gefördert werden, zumal auch das Fernwärmeförderungs-
gesetz für den nachträglichen Einbau solcher Anlagen keine
Begünstigung vorsieht.

C. Schließlich wird ersucht, in den Entwurf folgende abgaben-
rechtlich relevante Änderungen des Stadterneuerungsgesetzes
aufzunehmen:

Das Stadterneuerungsgesetz, BGBl.Nr. 287/1974, in der Fassung
des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 483/1984 wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Dieses Bundesgesetz gilt auch für Gebäude außerhalb von
Assanierungsgebieten, sofern

1. sie mit den Bebauungsvorschriften (Flächenwidmungs- und
Bebauungsplan) vereinbar sind,
2. mindestens die Hälfte der Gesamtnutzfläche, das ist die
Summe der Nutzflächen aller Wohnungen und Geschäftsräume,
Wohnzwecken dient,
3. sie mehr als zwei Wohnungen enthalten und
4. mindestens die Hälfte der Wohnungen mangelhaft ausgestattet
ist (§ 3 Z 10).

Hievon ausgenommen sind landwirtschaftliche Wohnhäuser außer-
halb eines geschlossenen Siedlungsgebietes. Z 1 gilt für zum
Abbruch bestimmte Gebäude nicht."

2. Dem § 38 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Die Begünstigung nach Abs. 1 und 2 kann unabhängig von
der Anwendung der Abschnitte I bis III dieses Bundesgesetzes

bei Assanierung von Gebäuden sowie für Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 11 Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl.Nr. 483/1984, in Anspruch genommen werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 und die ordnungsgemäße Durchführung der Assanierung oder der Sanierungsmaßnahmen durch eine Bescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde nachgewiesen werden." In Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen des Stadterneuerungsgesetzes wird Art. IV Z 1 des Bundesgesetzes über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften über Mietzinsbeihilfen, BGBl.Nr. 409/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 367/1975 und 483/1984 überflüssig und wäre aufzuheben.

Die Begründung ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Die als § 1 Abs. 2 und § 38 Abs. 9 Stadterneuerungsgesetz vorgesehenen Regelungen übernehmen die im Artikel IV des Bundesgesetzes über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen, BGBl.Nr. 409/1974, bereits bestehenden Steuerbegünstigungen unter Anpassung an die durch das Stadterneuerungsgesetz gegebene Rechtslage. Der in Artikel IV verwendete Begriff "Verbesserungsarbeiten" wird im § 38 Abs. 9 durch die Begriffe "Assanierung und Sanierung" ersetzt. Eine materielle Ausweitung der Steuerbegünstigung wird dadurch nicht eintreten, weil in der Praxis der Finanzverwaltung "Verbesserung" bereits in einem sehr weiten Sinn, einschließlich Abbruch und Neubau, ausgelegt wird (vergl. Einkommensteuerrichtlinien, Abschnitt 55 Abs. 11 Z 4).

Durch die Neufassung des § 1 Abs. 2 Z 2 ("Hälfte" statt "zwei Drittel") wird diese Bestimmung an das Wohnhaussanierungsgesetz angepaßt und damit die Anwendung des Stadterneuerungsgesetzes erleichtert.

Mit diesen Änderungen des Stadterneuerungsgesetzes könnte die Chance genutzt werden, durch relativ geringfügige legislative Maßnahmen, die voraussichtlich keinen ins Gewicht fallenden Steuerentgang bewirken würden, einen wesentlichen Anstoß für Stadterneuerungsmaßnahmen durch private Hauseigentümer zu geben.

- 6 -

Auch dieses Anliegen wurde bereits mündlich an das Bundesministerium für Finanzen herangetragen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 9. April 1987

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

